

IBAN erschwert Einzahlungen?

Eine Leserin, die ihre Einzahlungen über das Online-System Yellownet der PostFinance tätigt, ärgert sich über die neue 21-stellige IBAN-Nummer, die sie nun bei der Überweisung ihrer Rechnungen eintippen muss.

Maximilian Reimann

IBAN ist die Abkürzung von International Bank Account Number. Sie weist in der Tat mehr als 20 Ziffern auf, die bei Online-Zahlungen mit dem roten Einzahlungsschein korrekt eingetippt werden müssen. So lange geworden ist die Nummer, weil sie den Ländercode, die Nummer der Empfängerbank, die Kontonummer des Rechnungstellers sowie eine Prüfziffer enthält. Damit ist das Zahlungssystem international harmonisiert worden, könnte aber auch seine Tücken haben, wie aus der folgenden Frage hervorgeht.

Und wenn ich mich vertippe?

Jahrelang zahlte ich meine Rechnungen am Postschalter ein. Weil die Umtriebe für mich und die Gebühren für die Empfänger höher und höher wurden, wechselte ich auf Empfehlung der Post auf das Internetzahlungssystem Yellownet. Wenn man es einmal beherrscht, ist es einfach. Nun aber muss ich bei Zahlungen etwa des Gärtners, des Zahnarztes oder der Haushalthilfe plötzlich eine ellenlange IBAN-Nummer eintippen. In

meinem Alter greift man da auch mal daneben. Was passiert dann? Sackt jemand anders das Geld ein und würde ich von meinem Missgriff erst mit der Mahnung bzw. Betreibung erfahren?

L.H. in Baden

Jede Medaille hat zwei Seiten, so auch das neue IBAN-Zahlungssystem. Aber die Vorteile überwiegen die Nachteile bei weitem. Als Nachteil mag man effektiv die langen Nummern empfinden, die man eintippen muss. Die sind gar noch länger als die Referenz-Nummern bei den orangen Einzahlungsscheinen. Aber mittlerweile bedienen sich bereits 750 000 PostFinance-Kunden und mindestens ebenso viele Bankkunden des elektronischen Zahlungssystems und mühen sich mehr oder weniger geschickt mit den langen Zahlenreihen ab. Übung macht auch hier den Meister!

Was nun, wenn Sie sich vertippen? Zunächst sollte die Prüfziffer menschliche Fehleingaben verhindern. Eine weitere Kontrolle erfolgt bei der Gutschrift. Stimmen Name, Adresse und Konto- bzw. neue IBAN-Nummer nicht überein, wird der überwiesene Betrag nicht gutgeschrieben, sondern an den Absender zurückgeleitet. Sollte wider Erwarten trotzdem mal eine Zahlung wegen eines Tippfehlers schief laufen und man deswegen eine Mahnung erhalten, dann lässt sich dank Speicherung sämtlicher Daten sowohl im Yellownet-System wie auch auf Ihrem Laptop-Zugang der Irrtum problemlos aufdecken. Mir ist bis jetzt aber noch

kein solcher Fall bekannt.

Sollte es hingegen kriminellen Hackern gelingen, elektronisch ausgeführte Zahlungen umzuleiten, dann wäre auch diesen Kerlen das Handwerk rasch gelegt. In solchen Fällen würden betroffene Kunden schadlos gehalten, wenn sie nicht fahrlässig gehandelt haben.

Ungerechtfertigte Säule-3a-Besteuerung?

Beim Übergang von der zweijährigen auf die einjährige Steuerbemessung sind meines Erachtens die eingezahlten Beiträge von 1999 und 2000 an die Säule 3a in die Bemessungslücke gefallen. Folglich müssten sie bei der Besteuerung des ausbezahlten Kapitals wieder abgezogen werden. Wäre dem nicht so, muss man Beträge besteuern, die vorher gar nicht abgezogen werden konnten. Immerhin sind das zweimal 5789 Franken für Angestellte und maximal das Fünffache für Selbstständigerwerbende. Auch hatten uns die Steuerbehörden in den besagten Jahren nicht auf diese Lücke hingewiesen!

B.B. in Strengelbach

Leider kann ich Ihre These nicht bestätigen. So hatte das Kant. Steueramt seinerzeit im Wegweiser «Das neue Steuergesetz», der allen Haushalten zugestellt worden war, auf diese Bemessungslücke hingewiesen. Ebenfalls hatten die Banken und Versicherungen darauf verwiesen und auch auf meiner Geldseite war mehrmals die Rede davon. Ich vertrat sogar die Meinung, man sollte selbst in den beiden Jahren der Bemessungslücke besagte Einzahlungen vornehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens, weil es sich um eine sichere und etwas höher verzinsten Sparanlage handelte, zweitens, weil der Zinsertrag nicht der Einkommenssteuer unterliegt und drittens, weil dadurch auch das steuerbare Vermögen ein wenig reduziert werden konnte. Wer die 3a-Einzahlung damals ausgesetzt hatte, tat nichts Falsches. Aber auch wer sie getätigt hat, liegt richtig, trotz der milden Besteuerung. Unter dem Strich kommt es nämlich in etwa aufs Gleiche hinaus.

Wie viel Finderlohn?

Kürzlich entdeckten meine Frau und ich auf dem Billettentwerter einer Bushaltestelle im Raum Aarau eine verlassene

Leserfragen

Maximilian Reimann



Der Autor ist bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind. Direkte Korrespondenz oder persönliche Beratung sind nicht möglich.

AZ Wochenzeitungen AG
Kronenplatz 12, 5600 Lenzburg
E-Mail wocheplus@azag.ch

schwarze Aktenmappe. Sie enthielt u.a. einen Geldbeutel mit 5000 Franken, Bankunterlagen, Kreditkarten und einen Ausweis mit Foto. Somit konnten wir den Eigentümer eruieren, riefen ihn per Handy an und teilten ihm den Fund mit. Er bat uns zu warten und war nach 20 Minuten per Auto zur Stelle. Ohne den Motor abzustellen winkte er uns herbei, bestätigte sein Eigentum und zog 50 Franken Finderlohn hervor. Weiter erfuhren wir, dass er durch einen Handy-Anruf abgelenkt worden war und die Mappe dann an der Haltestelle vergass. Über den geringen Finderlohn sind wir enttäuscht. Was ist der Richtwert und haben Sie uns eine Empfehlung, ob wir diesen allenfalls nachträglich noch einfordern können?

R.L. in Rohrer

Massgebend sind die Art. 720 ff. des Zivilgesetzbuches. Dem gemäss hatten Sie absolut richtig gehandelt. Wer nämlich eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer zu benachrichtigen und, falls er ihn nicht selber herausfindet, den Fund der Polizei zu melden. Zudem hat der Finder «Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn» (Art. 722 Abs. 2). Dieser beträgt in der Regel 10 % des Wertes der verlorenen Sache, es sei denn, der Finder verzichte ganz oder teilweise darauf. Haben Sie mit der Annahme der 50 Franken somit auf den Rest verzichtet? Ich kann das ohne Kenntnis der näheren Details Ihrer Aussprache mit dem Verlierer aus der Ferne nicht beurteilen. Aber stellen Sie ihn doch nochmals zur Rede, geben Sie Nichtwissen über die genaue Rechtslage vor und nehmen Sie Ihre Frau als Zeugin mit!

